

## Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Das EEG regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgebiet an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber.

### Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen:

Für in Betrieb genommene Anlagen werden festgelegte Vergütungssätze für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung für den Strom hängt von der Größe der Anlage ab und vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Je später eine Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist die Vergütung (jährliche Degression). Zum Zeitpunkt beträgt die jährliche Degression 9 % ab 2011.

Bei Anlagen, die 2010 neu errichtet werden, müssen Standort und Leistung an die Bundesnetzagentur gemeldet werden, ansonsten entfällt die Verpflichtung des Netzbetreibers den Strom zu vergüten.

Die Vergütungssätze für Anlagen, die 2010 in Betrieb genommen werden, gestalten sich wie folgt:

- Dachanlagen mit Netzeinspeisung

Bei Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und Strom einspeisen, beträgt die Vergütung:

bis 30 kWp 39,14 Cent/kWh,

bis 100 kWp 37,23 Cent/kWh,

bis 1 MWp 35,23 Cent/kWh,

ab 1 MWp 29,37 Cent/kWh.

- Dachanlagen mit Eigenstromnutzung

Bei Anlagen, soweit der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen, beträgt die Vergütung bis einschließlich 30 kWp 22,76 Cent/kWh.

- Freiflächenanlagen

Für Strom aus Freiflächenanlagen beträgt die Vergütung 28,43 Cent/kWh.

### Geplante Änderungen zum 1. Juli 2010:

Das Bundeskabinett hat am 4. März 2010 eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG beschlossen. Folgende Anlagentypen sind von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen:

- Dachanlagen mit Netzeinspeisung: Die Vergütung soll einmalig um 16 % zum 1. Juli 2010 gesenkt werden.
- Dachanlagen mit Eigenstromnutzung: Die Eigennutzung der Stromerzeugung in direkter Nähe zum Standort von Photovoltaikanlagen soll gestärkt werden. Daher ist bei Dachanlagen mit Eigenstromnutzung keine einmalige Vergütungsabsenkung zum 1. Juli 2010 geplant.
- Freiflächenanlagen: Ab 1. Juli 2010 soll die Vergütung nach EEG von Freiflächenanlagen auf Ackerflächen gestrichen werden. Eine einmalige Absenkung der Vergütung ist zum 1. Juli um 11 % bei Anlagen auf Konversionsflächen, um 15 % auf sonstigen Flächen geplant. Es wird beabsichtigt, die festgelegte jährliche Degression von 9 % ab 2011 stärker dem Marktwachstum anzupassen. Wird die Zielmarke des jährlichen Ausbaus von 3.500 MWp überschritten, sinken alle Vergütungssätze zum Jahresende 2010 um 2 %, 2011 um 3 % über den regulären 9-prozentigen Degressionssatz hinaus pro 1.000 MWp zusätzlichen Marktvolumen. Unterschreitet das jährliche Marktwachstum 2.500 MWp, wird die jährliche Degression gemindert. Weitere und aktuelle Informationen zum Thema finden Sie unter:

[www.energiefoerderung.info](http://www.energiefoerderung.info)